

Satzung des 1. Para-Ski-Club Saar e.V.

Stand: 09.01.2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen 1. Para-Ski-Club Saar e.V.

Er hat den Sitz in Herbitzheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Ski- und Gleitschirmsport zu pflegen, an regionalen und überregionalen Meisterschaften teilzunehmen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.

Der Verein setzt sich für die Vereinbarkeit von Flugsport und Umweltschutz ein; er betreibt selbst aktiven Umweltschutz.

Der Verein ist in jeder Hinsicht (rassisch, religiös, politisch, weltanschaulich etc.) neutral. Betätigung, die der Neutralität zuwider laufen, sind im Vereinsrahmen nicht erlaubt. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck ist die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Ski- und insbesondere Flugbetriebes durch die Bereitstellung technischer und organisatorischer Mittel.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können Personen jeden Geschlechts erlangen. Mitglieder können aktive-, inaktive-, fördernde oder Ehrenmitglieder sein.

Über die Mitgliedschaft, die Aktivierung und Passivierung entscheidet der Vorstand.

Er ist nicht verpflichtet, bei einer evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

a) Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Vereinssport unter Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen des Vereins aktiv ausüben.

Aktive Mitglieder haben ab der Vollendung des 16. Lebensjahres volles Stimm- und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung; jüngere aktive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Passives Wahlrecht entsteht mit Volljährigkeit.

b) Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die lediglich den Verein in seiner Zweckbestimmung fördern. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht. Sie besitzen eine Option auf eine Übernahme als aktives Mitglied.

c) Ehrenmitglieder:

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt für die Dauer der Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten bei der Ausübung des Ski- und Gleitschirmsports. Die Mitglieder haben im Sinne der vorstehenden Paragraphen Vorschlags-, Stimm- und Einspruchsrechte im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereines zu achten.

Gewinnanteile / Übertragbarkeit:

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Mitgliedschaftsrechte können nicht anderen übertragen werden. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter ist ausgeschlossen.

Haftungsausschluss:

Wenn ehrenamtliche Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand mit ehrenamtlichen Aufgaben Beauftragte mit einfacher Fahrlässigkeit einen Schaden verursachen, ist die Haftung gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern ausgeschlossen, und der Verein stellt die Vorstandsmitglieder und Beauftragten von Haftungsansprüchen Dritter frei. Ausschluss und Freistellung gelten nicht, soweit eine Versicherung den Schaden ohne Rückgriff ersetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung ist bis spätestens 30.09. gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Das Gleiche gilt für einen Wechsel der Mitgliedschaftsart.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen werden:

- a) wenn es trotz vorheriger Mahnung seinen Beitrag nicht nach 3 Monaten entrichtet hat,
- b) bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung,

- c) wenn es im Verein Abwerbung betreibt,
- d) bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- e) bei strafbaren Handlungen zum Nachteil des Vereins oder seiner Mitglieder,
- f) bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen die Richtlinien und Anordnungen des Vorstandes trotz vorheriger Verwarnungen,
- g) bei Handlungen, die dem Verein erheblichen Schaden zufügen können,
- h) bei Verletzungen von Ehre und Ansehen anderer Vereinsmitglieder.

Der Vorstand stellt das Vorliegen eines oder mehrerer Ausschlussgründe fest.

Er teilt die Feststellung dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe des zu Grunde liegenden Sachverhalts mit und gibt ihm die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 14 Tagen.

Sodann trifft der Vorstand die Entscheidung über den Ausschluss. Für den Ausschluss ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich. Der Ausschlussbeschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere Gefährdung des Flugbetriebs, kann der Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung und bis zur Bestandskraft des Vereinsausschlusses von der Teilnahme an den Vereinsaktivitäten ausschließen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Vereinsausschluss binnen 14 Tagen ab Zugang des Ausschlusses schriftlich widersprechen.

In diesem Falle beruft der Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beiträge

Die benötigten Mittel zur Betreibung des Vereins werden durch Beiträge aufgebracht.

Diese Beiträge setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren und den Jahresbeiträgen.

Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. Januar eines jeden Jahres jährlich im voraus zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt im Regelfall durch Bankeinzug.

Stundung, Erlass oder Nachlass sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

Sport- und Gerätewart

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Wahlgang wird auf Antrag geheim durchgeführt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang.

Kann eine Vorstandsposition mangels Kandidatur nicht besetzt werden, so kann ein Vorstandsmitglied eine zweite Vorstandsposition übernehmen (Ausnahme: 1. und 2. Vorsitzender untereinander). Das Wahlverfahren bleibt unberührt.

In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so ist dieses Mitglied (§ 26 BGB) unverzüglich neu zu wählen.

Der Ausgeschiedene hat die in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände unverzüglich dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied auszuhändigen.

Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

Geschäftsführung

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Bei Bedarf können fachliche Berater hinzugezogen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Mitgliederversammlung:

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a) als Jahreshauptversammlung
- b) wenn der Vorstand dazu Veranlassung sieht
- c) Wenn mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses in Textform unter Angabe von Zweck und Grund beantragt haben.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Im Falle einer Einberufung gemäß Punkt c) muss diese spätestens innerhalb einer Frist 3 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auf Antrag in geheimer Stimmabgabe gefasst werden. Die Beschlüsse werden bei den folgenden Mehrheitsverhältnissen wirksam, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag ergibt:

- a) Neuwahlen – einfache Mehrheit
- b) Änderung der Beitragsregelung (vgl. § 8) – einfache Mehrheit
- c) Anträge – einfache Mehrheit
- d) Satzungsänderung – $\frac{3}{4}$ Mehrheit

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Bei Bedarf können fachliche Berater hinzugezogen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Wegfall seines bisherigen Zweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung SOS Kinderdorf, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.